



Gemeinde Eichwalde

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 09.07.2024

Beisitzende im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahlen am 22. September 2024 ist für jeden der 5 Wahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese und die beiden Briefwahlvorstände werden wieder Beisitzende gesucht.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzende vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 04.09.2024** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 46 Abs. 3 und 4 BbgLWahlG:

Abs. 3:

Wahlbewerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Mitglieder der Wahlvorstände) ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Abs. 4:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 (Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzende nach meinem Ermessen.

Speicherung von Daten

Die Wahlbehörde ist befugt, gemäß § 46 Abs. 5 BbgLWahlG eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Eichwalde, 09.07.2024

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

	Datum	Unterschrift
An Rathaustafel		
Aushang am:	16.07.2024	gez. i.A. Geiseler
Abnahme am:		

Reg.-Nr. 042/2024